



Zahlungsreglement Muulwurf

vom 24. April 2026 (Inkrafttreten 30. April 2026)

1. Monatliche Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in Monatspauschalen bezahlt. Als Eintrittsdatum gilt der Beginn der Eingewöhnungszeit. Ab diesem Zeitpunkt muss die Monatspauschale je nach Eintrittsdatum anteilmässig bezahlt werden.

Die Monatspauschale muss jeweils Anfangs Monat auf das Konto des Muulwurf überwiesen werden und auch vollumfänglich bezahlt werden, wenn das Kind krank ist oder ein Betreuungstag auf einen Feiertag fällt.

Die Monatspauschale berechnet sich wie folgt:

Elternbeitrag pro Kind und Betreuungstag x 4.2 x (Anzahl Tage, die das Kind pro Woche im Muulwurf ist).

Damit die Buchhaltung den Überblick behält und keine unnötigen Mahnungen ausgelöst werden, sind die Eltern gebeten, auf die Bildung eines Jahresmittelwertes (fixer Dauerauftrag) zu verzichten und stets die effektiven Monatsbeiträge zu bezahlen.

2. Städtischen Subventionen / Elternbeitragsvereinbarung

Familien, die in der Stadt Uster wohnen, werden je nach Höhe des Einkommens und Vermögens von der Stadt Uster finanziell unterstützt. Die Bedingungen dazu sind im Elternbeitragsreglement der Stadt Uster festgelegt. Das Reglement, sowie eine erklärende Broschüre und ein Berechnungsformular sind als Download auf der städtischen Homepage in der Rubrik "Kinderbetreuung" aufgeschaltet.

Bei Unterzeichnung des Vertrages mit dem Muulwurf geben die Eltern an, ob sie einen Antrag auf Subventionen stellen wollen.

Der Subventionsanspruch wird auf den Beginn jedes Betriebsjahres aufgrund der aktuellen Daten überprüft. Sofern die Stadt Uster in der aktuell gültigen Elternbeitragsvereinbarung nicht einen geringeren Beitrag für die Eltern vorsieht, schulden die Eltern den aktuell gültigen maximalen Tagessatz (Vollzahler).

Die Elternbeitragsvereinbarung wird einmal jährlich neu erarbeitet. Sie muss vor Beginn der Betreuung sowie jährlich vor dem neuen Betriebsjahr von den Eltern unterschrieben rechtzeitig an die Stadt Uster retourniert werden. Sollte die unterschriebene Elternbeitragsvereinbarung nicht vor Beginn der Betreuung/des neuen Betriebsjahres vorliegen, ist der aktuell gültige maximale Tagessatz (Vollzahler) geschuldet.

Ändert sich im laufenden Betriebsjahr etwas an der finanziellen Situation einer Familie (jährliche Einkommensdifferenz grösser als CHF 5'000.-), ist unverzüglich eine Neuberechnung der Elternbeiträge zu beantragen. Die Eltern nehmen dazu mit dem für die Elternbeiträge zuständigen Vorstandsmitglied und der Stadt Uster Kontakt auf.

Falls das Einkommen abgenommen hat, führt dies zu einer Reduktion der Elternbeiträge resp. zu einer Erhöhung der Subventionen. Bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, erfolgt die Anpassung aber erst auf den der Meldung folgenden Monat. Eine rückwirkende Anpassung der Elternbeiträge ist nicht möglich.

Falls das Einkommen zugenommen hat, führt dies zu einer Erhöhung der Elternbeiträge resp. zu einer Abnahme der Subventionen. Bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, werden die zu viel bezahlten Subventionen vollumfänglich zurückgefordert. Für den administrativen Inkassoaufwand werden den Eltern durch die Stadt Uster zusätzlich minimal CHF 200.- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsübersicht

Die Eltern können jederzeit von der Buchhaltung einen Zahlungsüberblick verlangen. Einzahlungsscheine werden grundsätzlich nicht verschickt. Sie können bei der Krippenleitung bezogen werden – die IBAN lautet: CH67 0900 0000 8004 8552 3.

4. Zu viel bezahlt

Bei zuviel bezahlten Beträgen erfolgt keine Rückzahlung, ausser auf ausdrückliches Verlangen der Eltern. Eltern können den Überschuss bei einer folgenden Monatszahlung selbstständig abziehen oder der Überschuss wird spätestens bei Austritt des Kindes zusammen mit dem Depot ausbezahlt.

Im Steuerausweis, der jeweils im Februar verschickt wird, wird nur der effektiv fällige Elternbeitrag des Vorjahres für den Steuerabzug deklariert; ein allfälliger Überschuss wird fürs nächste Jahr gutgeschrieben.

5. Zu wenig bezahlt

Die Elternbeitragszahlungen werden monatlich kontrolliert. Bei fehlenden Beträgen wird eine erste Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen per Post verschickt. Ab der zweiten Mahnung im selben Betriebsjahr wird für den Mehraufwand der Buchhaltung eine Gebühr von CHF 20.- erhoben und mit Einzahlungsschein verschickt. Zusätzlich wird das Ressort Elternbeiträge umgehend informiert. Das Ressort Elternbeiträge sucht persönlich den Kontakt mit den betroffenen Eltern und versucht eine Lösung zu finden. Mit jeder weiteren Mahnung im selben Betriebsjahr steigt die Mahngebühr um CHF 20.- an (CHF 40.- bei der dritten Mahnung, CHF 60.- bei der vierten Mahnung u.s.w.).

6. Neu eintretende Eltern

Bei neu eintretenden Eltern kann sich die erste Zahlung um einen Monat verzögern. Das Ressort Elternbeiträge hält die Buchhaltung auf dem Laufenden, damit nicht unnötige Mahnungen verschickt werden müssen.

Zur Sicherstellung des Elternbeitrages leisten die Eltern bei Vertragsabschluss ein Depot von CHF 500.- pro Kind. Das Depot wird bei Beendigung der Betreuung des Kindes zurückerstattet. Eine Verrechnung mit dannzumal bestehenden Forderungen des Vereins Muulwurf bleibt vorbehalten.

Wird der Vertrag von den Eltern vor Eintritt des Kindes gekündigt, wird eine Rücktrittsprämie von CHF 300.- für die entstandenen Umstände fällig.

7. Nicht getätigte Elternarbeit

Die Elternarbeit ist ein essenzieller Teil des Vereins. Die Eltern verpflichten sich zu drei Stunden Elternarbeit pro Betriebsjahr. Wird dieser Beitrag nicht geleistet, ist dem Verein eine Entschädigung von CHF 300.- zu zahlen. Wird die Elternarbeit auch im Folgejahr nicht verrichtet, behält sich der Verein Muulwurf vor, den Betreuungsvertrag zu kündigen.

8. Zahlungsschwierigkeiten

Eltern, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, sollen sich rechtzeitig beim Ressort Elternbeiträge melden, um die Situation zu besprechen und eine Lösung zu suchen.

9. Inkrafttreten

Der Vorstand des Vereins Muulwurfs setzt dieses Reglement auf 1. Juni 2024 in Kraft.